

**Vertrag über die Beteiligung eines freien Trägers an der Aufgabe
„Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“
nach §§ 42, 42a SGB VIII**

zwischen dem Träger

(nachfolgend Träger genannt)

und der

Stadt Chemnitz
- vertreten durch die Oberbürgermeisterin -

(nachfolgend Stadt genannt)

**§ 1
Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Stadt beteiligt den o. g. Träger gemäß § 76 SGB VIII an der Wahrnehmung der Aufgaben der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach §§ 42, 42a SGB VIII.
- (2) Gemäß § 76 Abs. 2 SGB VIII behält die Gesamtverantwortung die Stadt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Die hoheitliche Aufgabe in Form des Verwaltungsaktes der Inobhutnahme ist nicht Gegenstand des Vertrages. Sie verbleibt bei der Stadt Chemnitz.
- (3) Das konkrete Verfahren der Inobhutnahme ist in der Leistungsbeschreibung verankert und ist Gegenstand dieses Vertrages.
- (4) Die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung erfolgt widerruflich.

**§ 2
Finanzierung**

Die Erstattung von Aufwendungen erfolgt auf der Grundlage des § 78a Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 39a LJHG durch eine Entgeltvereinbarung nach den §§ 78b - 78g SGB VIII.

**§ 3
Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie**

- (1) Die Zusammenarbeit des Trägers mit der Stadt gestaltet sich auf der Grundlage der Qualitätsstandards entsprechend der Leistungsbeschreibung. Diese ist Gegenstand dieses Vertrages.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, das Amt für Jugend und Familie unverzüglich über jede Aufnahme eines Minderjährigen, besondere Vorkommnisse sowie öffentlichkeitswirksame Ereignisse zu informieren.
- (3) Ansprechpartner im Amt für Jugend und Familie sind für
 - die Minderjährigen die jeweils zuständigen Sozialarbeiter/-innen der Abteilung Sozialdienst,

- die unbegleiteten minderjährigen Ausländer die jeweils zuständigen Sozialarbeiter/-innen des Speziellen Sozialdienstes Migration und für
 - die Fortschreibung der Leistungsbeschreibung, der Qualitätssicherungs- und Entwicklungsvereinbarung das Sachgebiet Jugendhilfeplanung.
- (4) Grundsätzlich wird die fachliche qualitative Kooperation durch regelmäßige Fachgespräche, Qualitätszirkel oder auch Absprachen zu Einzelfällen gesichert.

§ 4 Weisungs- und Prüfungsrecht

- (1) Der Stadt obliegt im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung ein jederzeitiges Weisungsrecht gegenüber dem Träger.
- (2) Die Stadt ist insbesondere berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen bei begründeten Anhaltspunkten zur Prüfung der Erfüllung des Vertragszwecks anzufordern oder die Verwendung der kommunalen Zahlungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

§ 5 Datenschutz/Berichte/Statistik

- (1) Die Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere die spezifischen Regelungen des SGB VIII (§ 61 Abs.3), sind durch den Träger in vollem Umfang einzuhalten.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, den Aufnahmebogen zur Inobhutnahme des Statistischen Landesamtes Kamenz vollständig zu führen und die jährliche Meldung an das Statistische Landesamt durchzuführen.
- (3) Die monatliche statistische Erfassung über Aufnahmen, Entlassungen, Verweildauern und Beratungsgespräche wird entsprechend des Formulars durch den Träger gewährleistet und an die Fachabteilung Sozialdienst bis zum 10. Tag des Folgemonats übermittelt.
- (4) Der Träger gewährleistet darüber hinaus die kontinuierliche Erfassung und Weiterleitung von Daten und Informationen an das Amt für Jugend und Familie oder weitere Stellen, soweit dies für die Erfüllung der Berichtspflichten der Stadt Chemnitz im Zusammenhang mit dem am 01.11.2015 in Kraft tretenden Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher notwendig ist.

§ 6 Haftung

- (1) Der Träger, einschließlich seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, haftet nach den gesetzlichen Vorschriften unbegrenzt gegenüber Dritten. Der Träger stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit seiner Aufgabenwahrnehmung gegenüber der Stadt entstehen.
- (2) Der Träger verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt. Die Haftung der Stadt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.
- (3) Der Träger ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in einer angemessenen Höhe abzuschließen und der Stadt den Abschluss einer derartigen Versicherung durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen, dabei ist eine Unterdeckung zu vermeiden.

- (4) Der Träger hat alle ihm nach den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Maßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen oder zu veranlassen. Er haftet für alle aus der Unterlassung solcher Maßnahmen der Stadt erwachsenen Schäden.

§ 7

Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit Wirkung zum 01.07.2019 und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06. oder 31.12. jedes Jahres ordentlich gekündigt werden.
- (3) Die Vertragspartner sind gem. § 59 SGB X zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn eine nach diesem Vertrag obliegende Verpflichtung erheblich verletzt wird oder wichtige Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der Träger den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt,
 - wenn über das Vermögen des Trägers die Insolvenzverwaltung oder die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet wurde;
 - wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder das Insolvenzgericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gem. § 26 Insolvenzverordnung abgewiesen hat,

Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

- (4) Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
- wenn der Träger nicht mehr über die erforderliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verfügt,
 - wenn die Betriebserlaubnis erlischt.

§ 8

Anpassungspflicht, Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge einer Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben.

Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

- (2) Bei Änderung grundlegender gesetzlicher Bestimmungen, die diesem Vertrag zugrunde liegen, insbesondere der Bestimmungen der §§ 42, 42a SGB VIII, verpflichten sich die Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten, diesen Vertrag auf weitere Gültigkeit zu prüfen und gegebenenfalls Anpassungen an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen sowie Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Chemnitz, den

i. A.
für die Stadt Chemnitz
- die Oberbürgermeisterin -

.....
für den Träger
- der/die Geschäftsführerin -